



GEMEINDE
WINTERSINGEN BL

Gemeindeverwaltung Wintersingen
Hauptstrasse 64
4451 Wintersingen

Öffnungszeiten
Mo 18 – 19 Uhr
Mi 09 – 11 Uhr

061 976 96 50
gemeinde@wintersingen.ch
www.wintersingen.ch

BAUGESUCH FÜR KLEINBAUTEN

§ 92 RBV Kleines Baubewilligungsverfahren

Adressen

Gesuchsteller/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Grundeigentümer/in	Name		Tel. P.	
	Vorname		Tel. G.	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort			
	E-Mail			
Rechnungstellung an	Name			
	Adresse			

Projektdaten

Art der Kleinbaute	Bezeichnung			
	Länge		Breite	
	Höhe		Fläche	
Standort Kleinbaute	Strasse/Nr.			
	Parzelle(n)		Zone	
Konstruktion/ Baumaterial				
Bedachungsmaterial/ Farbe				

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke¹

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterlagen

Erforderl. Unterlagen ²	☒ Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	☒ Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	☐ Detailausführungen Kleinbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

Das Gesuch für Kleinbauten ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen, einzureichen. (siehe auch Merkblatt Seite 3 und 4)

Hinweise	¹ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.
	² ☒ Unterlagen zwingend einzureichen; ☐ Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen	Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Wintersingen (erhältlich unter www.wintersingen.ch)
------------	--

Projektkontrolle: (wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

	Datum:	Visum:
Eingang Baugesuch		
Baugesuch vollständig		
Plankontrolle		
Zustimmung der Grundeigentümer		
Kontrolle der Zonenvorschrift		

Das Gesuch für Kleinbauten wird durch den Gemeinderat bewilligt.

Ja ☐

Nein ☐

Gebühr:

Auflagen / Begründung
der Ablehnung:

Bewilligungsdatum:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalterin:

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Merkblatt

A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) untersteht die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet den Gemeinden.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen, jedoch ohne Feuerungsanlagen, mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain. Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8.00 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (Einverständniserklärung auf dem Situationsplan) kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand aus gemessen, bewilligt werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wintersingen.

B) Anforderungen

Für ein Baugesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular „Baugesuch für Kleinbauten“ der Gemeinde Wintersingen.
2. Situationsplan (2-fach) 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden. Der Situationsplan kann über die Homepage www.geoportal.ch (via Suchmaske Wintersingen und Parzellennummer eingeben) erstellt und ausgedruckt werden.
3. Grundriss- und Fassadenskizzen oder Prospekte (2-fach) mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.
4. Kanalisationsgesuch, falls erforderlich, ist gleichzeitig bei der Gemeinde einzureichen.
5. Kleinbaugesuche unter einer Gesamtfläche von 25 m² benötigen kein Kanalisationsgesuch. Das Abwasser ist so zu versickern, dass die umliegenden Parzellen bei Regenfällen nicht zusätzlich belastet werden, ansonsten das Abwasser via Kanalisation abgeleitet werden muss.

C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Gemeinde Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Wintersingen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann der Gemeinderat bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Gesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 93 RBV).